

# Satzung

des  
Werratalvereins Reichensachsen - 1892 e. V.  
37287 Wehretal - Reichensachsen  
Werra - Meißner - Kreis



---

## § 1 - Name und Zweck

- 1 ) Der Verein führt den Namen Werratalverein Reichensachsen 1892 e. V.
- 2 ) Zweck des Vereins ist die Durchführung von Wanderungen , die Unterhaltung von Wanderwegen , die Heimat - und Naturverbundenheit zu pflegen und insbesondere das Vereinshaus „ Wichtelbrunnen „ zu unterhalten
- 3 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung 1977 in ihrer jeweils gültigen Fassung .
- 4 ) Der Verein ist selbstlos tätig , er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke . Die Verfolgung politischer oder konfessioneller Zwecke ist von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen .
- 5 ) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden . Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins .
- 6 ) Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des Vereines fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .

## **§ 2 - Sitz**

Sitz des Werratalvereins Reichensachsen ist Wehretal - Reichensachsen  
Werra - Meißner - Kreis .

## **§ 3 - Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

## **§ 4 - Mitgliedschaft**

- 1 ) Mitglied des Vereins kann jeder werden ,der die Bestrebungen desselben anerkennt und unterstützen will . Es besteht Familienmitgliedschaft für Ehepartner sowie deren Kinder bis zur Volljährigkeit . Körperschaften ,Betriebe und Vereine können dem Werratalverein Reichensachsen als außerordentliche Mitglieder beitreten .
- 2 ) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten , der über die Aufnahme entscheidet .
- 3 ) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten . Ehrenmitglieder sind beitragsfrei .

## **§ 5 - Verlust der Mitgliedschaft**

- 1 ) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod , durch freiwilligen Austritt , Ausschluß aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person .
- 2 ) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand . Er ist zum Schluß des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig .
- 3 ) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen , wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist , oder bei schwerem Verstoß gegen Ziele des Vereins . Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben , sich hierzu zu äußern . Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließendem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen .

- 4 ) Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden . Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen . Geschieht dies nicht , gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen . Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt , gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß , so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt .

## **§ 6 - Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand .

## **§ 7 - Mitgliederversammlung**

- 1 ) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ( auch ein Ehrenmitglied ) im Rahmen der Familienmitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 nur eine Stimme Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes ist auf volljährige Familienmitglieder zulässig . Außerordentliche Mitglieder § 4 Abs.1 Satz 3 haben ebenfalls nur eine Stimme .
- 2 ) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :
1. Wahl . Abberufung und Entlastung des Vorstandes .
  2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung § 17 .
  3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern .
  4. Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstige Umlagen .
  5. Weitere Aufgaben , soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben .
- 3 ) Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) ein , zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuladen sind . Eine Einladung ist im Informationskasten des Vereins auszuhängen .
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig . Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich . Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt .
- 5 ) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen . Wird schriftliche Abstimmung beantragt , so ist darüber zunächst abzustimmen . Dem Antrag ist stattgegeben , wenn ihm mindestens 1/ 10 der anwesenden Mitglieder zustimmen .

- 6 ) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich , sofern mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder anwesend sind . Falls diese Bedingung nicht erfüllt ist , ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlußfähig ist . Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen . Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an . Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen .
- 7 ) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen , die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist . Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen .

### **§ 8 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1 ) Der Vorstand muß , wenn es das Interesse des Vereins erfordert , jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen . Er muß eine solche einberufen , wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies unter Abgabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen .
- 2 ) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 .

### **§ 9 - Vorstand**

- 1 ) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden , dem 2. Vorsitzenden , dem Kassenswart , dem stellvertretenden Kassenswart, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer , dem Wanderwart und dem Wegewart .
- 2 ) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden . Das Amt des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden und das Amt des Kassenswartes bzw. seines Stellvertreters kann jedoch nicht miteinander verbunden werden . Dem Vorstand müssen mindestens fünf Personen angehören .
- 3 ) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ( BGB ) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenswart . Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende, alleine, sowie der 2. Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam . Vereinsintern wird jedoch bestimmt, daß der 2. Vorsitzende und der Kassierer nur vertreten dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist .

- 4 ) Die Vertretungsberechtigung des Vorstandes nach Abs. 3 ist in der Weise beschränkt , daß er bei Rechtsgeschäften im Innen - sowie im Außenverhältnis von mehr als 1.000 .- DM verpflichtet ist , die Zustimmung des Gesamtvorstandes nach Abs. 1 einzuholen und nachträglich der Mitgliederversammlung mitzuteilen .

### **§ 10 - Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig , soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind .Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere :

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung , sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Beschlußfassung über Aufnahmeanträge , Ausschlüsse von Mitgliedern
4. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
5. Weitere Aufgaben , soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben .

### **§ 11 - Wahl des Vorstandes**

- 1 ) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 4 und 5 gewählt . Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden . Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt .
- 2 ) Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter bis eine ordnungsgemäße Neu - bzw. Wiederwahl erfolgt ist .
- 3 ) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand .

### **§ 12 - Vorstandssitzungen**

- 1 ) Der Vorstand beschließt in Sitzungen , die vom 1 oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden . Die Vorlage einer Tagesordnung ist erforderlich .
- 2 ) Der Vorstand ist beschlußfähig , wenn mindestens drei seiner Mitglieder , darunter der 1 oder 2. Vorsitzende anwesend sind . Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit . Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden , bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden .

- 3 ) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen , die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer , im Falle ihrer Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist .

### **§ 13 - Kassenführung**

- 1 ) Alle Zahlungen sind durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden anzuweisen .

### **§ 14 - Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Kassenprüfer die berechtigt und verpflichtet sind , die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen . Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen , über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten .

### **§ 15 - Ehrungen**

Der Vorsitzende kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder wegen besonderer Verdienste um den Verein das silberne Vereinsabzeichen verleihen und durch Beschluß der Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen .

### **§ 16 - Grundstückshaftung**

Bezüglich des vereinseigenen Grundstücks „ Wichtelbrunnen „ wird eine etwaige Haftung der Mitglieder und des Vorstandes bei Eintritt von Fremdschaden oder bei Schadensfällen der Vereinsmitglieder durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung ausgeschlossen .

### **§ 17 - Auflösung des Vereins**

- 1 ) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder . Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist jedoch die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder notwendig . Ist dies nicht der Fall , so ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen , die auf jeden Fall beschlußfähig ist . Bei der Einladung ist ausdrücklich auf diese Folge hinzuweisen .

- 2) Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den WERRATALVEREIN - Hauptverein (Eschwege), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an die Gemeinde Wehretal, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Heimatpflege zu verwenden hat.

### § 18 - Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Werratalvereins Reichensachsen am 28. Mai 1999 zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, von den anwesenden Mitgliedern mit der erforderlichen Stimmenmehrheit nach § 7 Abs. 6 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. März 1971 geändert in der Mitgliederversammlung vom 04. Mai 1973 außer Kraft.

**37287 Wehretal - Reichensachsen, den 28. Mai 1999**

Wilfried Haase  
1. Vorsitzender

*Wilfried Haase*



**WERRATALVEREIN  
REICHENSACHSEN E.V.  
37287 Wehretal.**

Bernd Schubert  
2. Vorsitzender

*Bernd Schubert*

*Hans Kneuf Ernst Becker*  
*Heinz Pitzel Alf Rorbet*  
*Hansjörg Ullrich*  
*Dieter Schäferle*

*Günter Priebe*  
*Hans Priebe*  
*Frank Priebe*  
*Martin Priebe*